

Satzung des Freundeskreises des Kindergartens Bergnest Gaiberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein ist die Vereinigung der Förderer des Kindergartens Bergnest in Gaiberg.

Er führt den Namen:

Freundeskreis des Kindergartens Bergnest Gaiberg e.V.

in der Kurzform:

„Freundeskreis Kindergarten Bergnest“

Sitz des Vereins ist Gaiberg. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Erziehungs- und Bildungsauftrages des Kindergartens Bergnest. Die Gemeinschaft zwischen den Eltern, den Freunden, der Gemeinde, den Mitarbeitern des Kindergartens und der anderen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. der Schule in Gaiberg soll gefördert und gepflegt werden.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für den Kindergarten Bergnest der Gemeinde Gaiberg.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- 2) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- 3) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Der Austritt ist frühestens zum Ablauf des dem Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres möglich.
 - b) Durch Tod. Der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft ist jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft nach dem Todesfall fortzusetzen.
 - c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand aus wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese entscheiden Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung.

- d) Durch Löschung. Ist das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen, oder sonstigen Zahlungspflichten trotz zweier Mahnungen, im Verzug, kann der Vorstand ohne vorherige Anhörung des Mitglieds die Mitgliedschaft löschen. Das Mitglied ist von der Löschung zu informieren.
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Mitteilungen des Vereins zu erhalten, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die gemeinschaftlichen Belange des Vereins zu fördern;
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen;
 - c) Zahlungen gemäß § 6 zu leisten, hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und etwaige Änderungen der eigenen Kontoverbindung dem Verein umgehend bekanntzugeben;
 - d) Änderungen der persönlichen Daten, die zur Mitgliederverwaltung notwendig sind, dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühr, Bearbeitungs- und sonstige Gebühren

- 1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zum Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Der Beitrag wird im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds Stundungsregelungen treffen. Für durch das Mitglied zu vertretende Bankrücklastkosten hat dieses aufzukommen. Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge und Gebühren können eine Mahngebühr in Höhe von € 10,- je Mahnung sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden.
- 2) In begründeten Ausnahmefällen kann vom Vorstand auf Antrag der reguläre Jahresbeitrag ermäßigt werden. Auch kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Pauschalbeiträge vereinbaren.
- 3) Ergänzend kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben von neu in den Verein eingetretenen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Desgleichen ist er zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Die Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr wie auch einer Umlage werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Höhe der Bearbeitungs- und sonstigen Gebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung legt der Vorstand fest.
- 5) Sollten die bislang umsatzsteuerfrei festgesetzten Beiträge, Gebühren usw. in Zukunft ebenfalls der Umsatzsteuer unterworfen werden, so erhöhen sich diese automatisch im Zeitpunkt des Entstehens der Umsatzsteuerpflicht um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.
- 3) Der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Es hat jährlich eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Vereins, über seine Tätigkeit und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Sie ist im Verkündungsorgan des Vereins (§ 14) zu veröffentlichen.
- 2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstands, der Mitglieder des Beirats und der Kassenprüfer oder einzelner Mitglieder hiervon. Die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Die Erteilung der Entlastung für den Vorstand, Beirat und Kassenprüfer.
 - c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, einer Umlage und einer Aufnahmegebühr für Neumitglieder.
 - d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Die Änderung der Satzung.
 - f) Die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung keine abweichenden Stimmenverhältnisse vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Personenmehrheiten als Mitglied haben nur eine Stimme und können diese nur einheitlich abgeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
- 5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Vereins durch Stimmzettel. Bei Wahlen zu Vorstand, Beirat oder Kassenprüfern ist Blockwahl zulässig, sofern nicht mindestens 20% der Mitglieder des Vereins widersprechen.
- 6) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
- 7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Kalendertagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 8) Zur Abberufung des Vorstands bedarf es eines wichtigen Grundes im Sinne des § 27 Abs. 2 S. 2 BGB. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 2) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitgliederversammlung und zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 8 der Satzung entsprechend. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Beirates muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt werden.

§ 10 Der Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und mindestens einem und bis zu vier Stellvertretern, die sich arbeitsteilig der Aufgaben des Vereins annehmen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Amtsübernahme durch den nachfolgenden Vorstand im Amt. Der Vorstand ist berechtigt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ein anderes Vereinsmitglied für das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger lediglich für den Rest der Wahlzeit bestellt.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und den Stellvertretern. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter wird im Innenverhältnis jedoch dahingehend beschränkt, dass sie von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist oder der Vertretungsmaßnahme zustimmt.
- 3) Dem Vorstand obliegen die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann zur Erledigung dieser Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.
- 4) Vorstandssitzungen finden mindestens ein Mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung auf Grundlage der Vereinssatzung geben.

§ 11 Der Beirat

- 1) Der Verein kann einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus dem pädagogischen und kommunalpolitischen Beirat.
- 2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und ihn in pädagogischen und kommunalpolitischen Fragen zu beraten und Stellung zu beziehen. Er ist zu Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn die Tagesordnung dazu Anlass gibt. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.
- 3) Der Beirat wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Der Vorstand und der Beirat sind berechtigt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitglieds einen Nachfolger zu benennen. Dieser wird lediglich für den Rest der Wahlzeit bestellt.

§ 12 Kassenprüfer

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung ist jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren ein Kassenprüfer zu wählen, der nicht dem Vereinsvorstand angehört. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger lediglich für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 13 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- 2) Eine kommerzielle Weitergabe und Nutzung dieser Daten ist unzulässig und ausgeschlossen.

§ 14 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Gaiberg.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins veranlasst werden.
- 2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 17 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen, wenn dies aus vereinsrechtlichen Gründen auf Veranlassung des Registergerichts erforderlich sein sollte.

Gaiberg, den 27.03.2019